

Bekanntmachung

der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ in Plauerhagen, Gemeinde Barkhagen, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkhagen hat am 23.05.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ in Plauerhagen und die zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mit Schreiben des Landkreises Parchim vom 25.01.2018, Az.: BP 160034, wurde für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ in Plauerhagen die Genehmigung erteilt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ in Plauerhagen und die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung M-V treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst in Plauerhagen die Flächen auf der nördlichen Seite der Quetziner Straße, diverse Flurstücke in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Plauerhagen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ in Plauerhagen einschließlich der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in Amt Plau am See, Bau- und Planungsamt, Markt 2 in 19395 Plau am See während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Schuldner-/ Verbraucherinsolvenz- beratungsstelle

Beratungsstelle Plau am See, Kinder- und Jugendzentrum
Steinstr. 96,
19395 Plau am See

Termine: 03.04. und 17.04.2018
von 9.00 bis 15.00 Uhr nach Vereinbarung
Tel. 038731 24609 oder 56533

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barkhagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten

Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Barkhagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Plauerhagen, 08.03.2018

St. Steinhäuser
Bürgermeister

Übersichtsplan 1. Änderung Bebauungsplan Nr 1

M 1 : 10.000

